



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	07.03.2023

Befreiung von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung für die Träger von Kindertageseinrichtungen aus dem Gebiet der Stadt Heinsberg im Sinne des § 55 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Da eine große Anzahl von Ü3-Kindern aufgrund von Zurückstellung nicht in die Grundschule wechselt, sind die Träger, die aufgrund einer U3-Investitionsförderung einer Zweckbindung bezüglich der Bedingung unterliegen, nicht in der Lage, die Auflagen der Zweckbindung zu erfüllen.

§ 55 Abs. 2 KiBiZ eröffnet dem Jugendamt die Möglichkeit, die Zweckbindung für ein Kindergartenjahr auszusetzen. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Beschlussvorschlag:

Die Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Heinsberg werden für das Kindergartenjahr 2023/2024 von allen Zweckbindungen für Plätze, die aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kinderbildungsgesetz im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, im Sinne des § 55 Abs. 2 KiBiZ befreit.